

INHALT	SEITE
59. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss zum Bebauungsplan Unna Nr. 155 „Christliches Klinikum“	137
60. Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung Bahnübergang Zum Bröhl in Unna (Geschäftszeichen: 641pa/044-2022#098)	141
61. Öffentliche Anerkennung der Sozialpädagogischen Initiative gGmbH Unna als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe	144

59.

Bekanntmachung

**Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss
zum Bebauungsplan Unna Nr. 155
„Christliches Klinikum“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den räumlichen Zusammenschluss der beiden Krankenhausstandorte Christliches Klinikum Unna Mitte (ehemals Katharinen-Hospital) und Christliches Klinikum West (ehemals Evangelisches Krankenhaus) am Standort des ehemaligen Katharinen-Hospitals zu schaffen, ist in dem Bereich zwischen Mozartstraße, Obere Husemannstraße, Westfriedhof und Beethovenring ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 155 „Christliches Klinikum“ im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Im Norden	durch die nördliche Grenze der Mozartstraße,
im Osten	durch die östliche Grenze der Oberen Husemannstraße und des Nordrings,
im Süden	durch die nördliche Grenze der Flurstücke 318, Flur 38 und 444, Flur 31, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die östliche Seite des Nordrings, die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 133 sowie die nördliche Grenze des Flurstücks 170, beide Flur 31, Gemarkung Unna,
im Westen	durch die östliche Grenze des Beethovenrings.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

**Die Bürgerversammlung findet statt am 28.09.2023, ab 18.00 Uhr
in der Aula der Werkstatt im Kreis Unna (1. Obergeschoss),
Obere Husemannstr. 10, 59427 Unna.**

Die Ortsvorsteherin Frau Nieders-Mollik wird die Veranstaltung leiten.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Gleichzeitig kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Anschluss an die Bürgerversammlung informieren. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 155 „Christliches Klinikum“ ist bei dem Bereich 61, Stadtplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

(montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) **vom 29.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023** einsehbar.

Zusätzlich kann der Vorentwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 155 „Christliches Klinikum“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse

<https://www.unna.de/standort/planen-bauen-wohnen/oeffentlichkeitsbeteiligung/planverfahren>

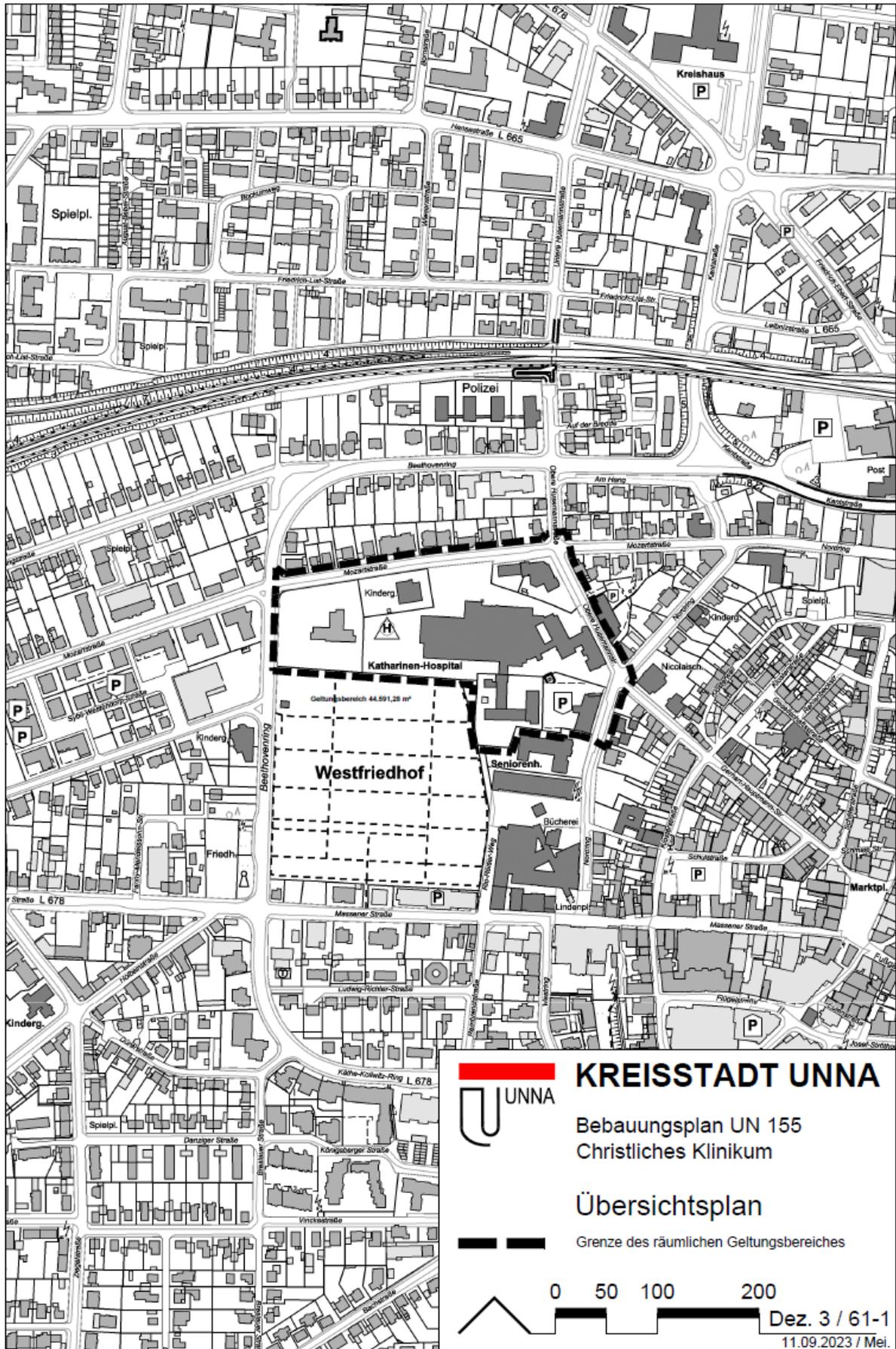
sind die Planunterlagen als Download abrufbar. In begründeten Fällen können die Planunterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Die Unterlagen sind per Mail (bauleitplanung@stadt-unna.de), schriftlich (Kreisstadt Unna, Dezernat 3 / Bereich 61, Stadtplanung, Rathausplatz 1, 59423 Unna) oder telefonisch anzufordern (Tel. 02303-103218).

Auf die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zur Planung zu äußern, wird hingewiesen.

Unna, den 19.09.2023

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Anlage1



Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität der Kreisstadt Unna vom 16.03.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 155 „Christliches Klinikum“ sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 19.09.2023

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 17 – 59 / 20. September 2023

60. Bekanntmachung

über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung Bahnübergang Zum Bröhl in Unna (Geschäftszeichen: 641pa/044-2022#098)

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung des Bahnübergangs (BÜ) „Zum Bröhl“ in Unna, Bahn-km 195,710 der Strecke 2103 Dortmund - Soest, als automatische Lichtzeichenanlage (Farbfolge gelb/rot) mit Halbschranken. Ein Belegmeldesystem soll eingebaut werden. Es ist geplant, am BÜ eine Gegenverkehrsregelung einzurichten. Die Straße wird auf der südlichen Seite für Begegnungsverkehr verbreitert. Böschungen, Straßenseitengräben sowie eine Stützmauer werden angepasst. Es wird ein Rechteckschaltheus errichtet. Für Fahrzeuge des Bahnpersonals soll in Schaltheusnähe ein Stellplatz eingerichtet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 29.12.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Unna beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.08.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **09.10.2023 bis einschließlich 08.11.2023** (einen Monat) bei der Kreisstadt Unna, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 59423 Unna, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307 (BauService Büro) und Zimmer 310a während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/anhoerung zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 22.11.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung

mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

19.09.2023
(Datum)

gez. Wigant
(Unterschrift Stadtverwaltung)

61.

Bekanntmachung

Öffentliche Anerkennung der Sozialpädagogischen Initiative gGmbH Unna als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 12.09.2023 öffentlich anerkannt:

Sozialpädagogischen Initiative gGmbH Unna

Unna, den 19.09.2023

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister

gez. Wigant

Abl.KrStUN 17 – 61 / 20. September 2023